

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Zweite Änderung der Satzung für die Vergabe von Stipendien an der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 30/2022
	erarb. Dez./Einheit BRS	Telefon 4102	Datum 25.11. 2022

Gemäß § 3 Abs.1, § 35 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 63 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und § 63 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2022 (GVBl. S. 312), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende 2. Änderung der Satzung für die Vergabe von Stipendien an der Bauhaus-Universität Weimar vom 25. November 2019 (MdU 58/2019) in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Dezember 2020 (MdU 71/2020); der Senat hat die 2. Änderung der Satzung am 2.11.2022 beschlossen.

I. Änderung der Satzung

§ 11 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Studierenden kann ein Stipendium nur gewährt werden, wenn Nebentätigkeiten während der Stipendienlaufzeit die jeweils gültige Grenze für geringfügige Beschäftigungen nicht überschreiten.

(2) Für die Gewährung von Stipendien für Absolvent*innen, Promovierende und Postdoktorand*innen sind Nebentätigkeiten in Forschung und Lehre an einer Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von max. 12 Stunden pro Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von max. 5 Stunden pro Woche zulässig.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung für die Vergabe von Stipendien an der Bauhaus-Universität Weimar tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden Stipendien sowie für zukünftige Stipendienvergaben nach dieser Änderungssatzung. Beschluss des Senates am 2.11.2022

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt:
Weimar, 25.11.2022

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin